zum LSV-Ausschuss am 02.05.2019, TOP 4
Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg	Ebersberg, 18.04.2019
Az. **13/Verbräuche**	Zuständig: Josef Köll, ☎ 08092-823-201

Vorgesehene Beratungsreihenfolge
LSV-Ausschuss am 02.05.2019, Ö

Kreishochbau; Kostendarstellung für Strom, Heizung, Wärme und Reinigung je Liegenschaft

Anlage_1_Bewirtschaftungskosten_nach_Kostenstellen

Sitzungsvorlage 2019/3421

I. Sachverhalt:

In der Sitzung des LSV-Ausschusses am 18.10.2018 hat KR Wieser während der Beratung zu TOP 6 „Vorplanung Haushalt 2019 für das Teilbudget des LSV-Ausschusses“ vorgeschlagen, dass sich der LSV-Ausschuss in seiner Frühjahrssitzung 2019 mit den Themen Strom, Heizung, Wärme und Reinigung befassen solle. Die Verwaltung könne dann die Jahreswerte zum 31.12.2018 pro Liegenschaft ermitteln und diese dem Gremium einschließlich der Zahlen der letzten fünf Jahre vorlegen. KRin Ackstaller bittet darum, den Zahlen auch die tatsächlichen Verbräuche gegenüberzustellen.

Vorbemerkung:

Die Gegenüberstellung der Haushaltsdaten und der tatsächlichen Verbräuche ist nicht vollständig aussagekräftig, da nicht bei allen Energieversorgern der Abrechnungszeitraum mit dem Haushaltsjahr übereinstimmt und/oder die Abrechnung erst nach dem Buchungsschluss (31.01.) für das dann bereits abgeschlossene Haushaltsjahr eingeht und nicht mehr auf das „korrekte“ Jahr verbucht werden kann.

Die Energieverbräuche unserer Liegenschaften werden im Jahresbericht regelmäßig veröffentlicht und stehen anschließend, bis zur Veröffentlichung des neuen Jahresberichtes, auf der Homepage des Landratsamtes zum Download bereit. Hiermit kommen wir unserer Informationspflicht und auch dem Transparenzgebot vollumfänglich nach. Die Veröffentlichung der Daten für 2018 ist bis spätestens Anfang Juni geplant. Aktuell liegen noch nicht alle Abrechnungen für 2018 vor.

Die Veröffentlichung der Energieverbräuche bedeutet aber auch, dass wir zusätzlich die bei uns anfallenden Kosten/Ausgaben für die Energieverbräuche nicht veröffentlichen dürfen.

Anderenfalls würden wir damit mittelbar die Vertragskonditionen mit unseren Vertragspartnern offenlegen, was einen Verstoß gegen die vergaberechtlichen Grundsätze des Datenschutzes und der Vertraulichkeit gemäß § 5 (2) Satz 1 VgV darstellen würde.

Mit der Veröffentlichung der Verbräuche und der Kosten für die angefallenen Verbräuche könnte jeder Mitbewerber nachrechnen, zu welchen Konditionen wir unsere Verträge mit den Energielieferanten abgeschlossen haben.

Der öffentliche Auftraggeber muss jedoch bei der gesamten Kommunikation sowie bei der Bekanntgabe von Informationen die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote der Vertragspartner gewährleisten. Das bezieht sich auf die Angebote sowie alle Anlagen, die nicht Dritten bekannt gegeben werden dürfen.

Gemäß § 5 (2) Satz 2 VgV wird diese Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit auch auf den Zeitraum nach Zuschlagserteilung ausgedehnt, da anderenfalls ein künftiger Bieter von Informationen aus einem früheren Vergabeverfahren profitieren könnte. Somit wäre ein ungestörter Wettbewerb nicht mehr gewährleistet.

Auch dem unterlegenen Mitbewerber dürfen der Inhalt und der Preis des erfolgreichen Angebots nicht mitgeteilt werden (§ 62 VGV).

In der Anlage sind die vom Landkreis selbst bewirtschafteten Objekte aufgeführt, da nur bei diesen die anfallenden Kosten je Kostenart abgebildet werden.

Auswirkung auf Haushalt:

Keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem LSV-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

Keiner, Kenntnisnahme

gez.

Josef Köll